



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100253/54 01782 Pirna

Datum: 06.10.2020
Telefon: 03501 515 2366/2377
Aktenzeichen: AV-Corona-Gymn-Alt-Schließg
E-Mail: verwaltungsstab@landratsamt-pirna.de

Anwendung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Allgemeinverfügung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Schließung der Außenstelle Altenberg des Glückauf-Gymnasiums Dippoldiswalde/Altenberg in 01773 Altenberg, Schellerhauer Weg 10 sowie des Sportinternates der Stadt Altenberg, 01773 Altenberg, Zinnwalder Str. 22

Die Zahl der infizierten Personen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich auf dem Gebiet der Stadt Altenberg innerhalb weniger Tage schlagartig auf 18 (Stand: 06.10.2020) erhöht.

Zudem sind in Deutschland bisher (Stand: 06.10.2020) ca. 9.500 Personen im Zusammenhang mit einer COVID-19 Erkrankung verstorben.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt (16.03.2020) sind im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge bereits 40 Personen nachweislich mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert. Aktuell befinden sich im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 118 Personen in häuslicher Quarantäne.

Aufgrund dieser Sachlage erlässt das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge als zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 S.1, 2 IfSG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuVO) die folgende Allgemeinverfügung:

Allgemeinverfügung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge für sämtliche Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie sonstiges Personal, welches im Glückauf-Gymnasium Dippoldiswalde/Altenberg, Außenstelle Altenberg, sowie im Sportinternat der Stadt Altenberg beschult wird bzw. tätig ist.

1. Die Allgemeinverfügung richtet sich an sämtliche Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie sonstiges Personal der Außenstelle des o. g. Gymnasiums, weiterhin an sämtliche Personen, die sich derzeit im Sportinternat der Stadt Altenberg aufhalten.
2. Die o. g. Einrichtungen werden mit sofortiger Wirkung geschlossen.

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente. Die Möglichkeit der verschlüsselten elektronischen Kommunikation besteht über die De-Mail-Adresse: kontakt@landratsamt-pirna.de-mail.de

Anschrift:

Schloßhof 2/4 01796 Pirna

Termine nur nach Vereinbarung.

Telefon: 03501 515-0 (Vermittlung)
Telefax: 03501 515-1009
Internet: www.landratsamt-pirna.de

Bankverbindung:

Ostsächsische Sparkasse Dresden

BIC: OSDDDE81XXX
IBAN: DE12 8505 0300 3000 0019 20
UST-IdNr.: DE140640911



3. Den unter Ziffer 1 genannten Personen wird bis auf Widerruf untersagt, das Schulgebäude samt Nebengebäuden, das gesamte Schulgelände sowie das Gebäude des Sportinternates zu betreten. Hiervon ausgenommen sind Personen, die auf Anordnung der Schulleitung bzw. Internatsleitung in den Gebäuden insb. zur Aufrechterhaltung der Funktionalitäten derselben tätig sind.
4. Wenn eine nach Ziffer 1 verpflichtete Person minderjährig ist, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Person treffende Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht.
5. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Begründung

I.

Das Landratsamt des Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 des IfSG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuVO) sachlich zuständig. Es ist weiterhin gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) auch örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

II.

Am 05.10.2020 wurden eine Lehrkraft und eine Schülerin der o. g. Einrichtung positiv auf das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 getestet. Die Personen waren am 02.10.2020 bzw 29.09.2020 letztmalig in der zuvor genannten Einrichtung, sodass die Inkubationszeit nach derzeitigen Erkenntnissen am 02.10.2020 begann.

Die Lehrkraft unterrichtete sämtliche Klassen der o. g. Einrichtung, wodurch eine sinnvolle Eingrenzung des von einer Infektion möglicherweise betroffenen Personenkreises unmöglich ist.

Um die Weiterverbreitung des Virus unter den in der Schule tätigen und sich dort aufhaltenden Personen einzudämmen, werden mit der am 06.10.2020 erlassenen Allgemeinverfügung zunächst alle Schülerinnen und Schülern der o. g. Einrichtung unter häusliche Quarantäne gestellt. Zuvor bereits wurden 47 betroffene Personen unter Quarantäne gestellt.

Weiterhin ist auch die Schließung der o. g. Einrichtung bis auf Widerruf erforderlich, um zukünftige Begegnungen und Kontakte zwischen Lehrern und Schülern, den Schülern untereinander etc. wirksam zu unterbinden.

Da ein Teil der Schüler unter der Woche im Sportinternat der Stadt Altenberg wohnt und dort wiederum mit anderen Schülern, Erziehern etc. in z. T. engen Kontakt kommt, ist auch eine Schließung dieser Einrichtung unumgänglich.

Ein milderer Mittel zur Abwehr der in den genannten Einrichtungen bestehenden Infektionsgefahr ist nicht ersichtlich.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge - Landratsamt -, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis

Die elektronische Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfordert ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes versandt wurde. Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung

M. Geisler

